

Tel. 033/676 80 20
Fax 033/676 80 21

Reichenbach, 10. Oktober 2007

Regierungsstatthalteramt Frutigen
Amtshausgasse 4
Postfach
3714 Frutigen**Geschäfts Nr. der Gemeinde** 567-73/07
Geschäfts Nr. der Leitbehörde bbew 61/2007**EINGANG**

11. OKT. 2007

Regierungsstatthalteramt
FRUTIGEN

Amtsbericht

Gemeinde	Reichenbach im Kandertal
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Radio Berner Oberland AG, Aareckstrasse 6, 3800 Interlaken
Standort/Adresse	Niesenkulm
Parzellen Nr.	3221 3222 216* <i>Korr. v. A. W.</i>
Gebäude Nr.	733 B*
Koordinaten Richtfunkanl.	616 399 / 166 113
Koordinaten Antennenmast	616 379 / 166 143
Vorhaben / Pläne vom	Montage eines Antennenmastes mit einer Hauptsendeantenne in 15.90 m Höhe und einer Reserveantenne in 13.80 m Höhe als Hauptsender für die Radio Berner Oberland AG auf der Aussichtsplattform des Niesen, Montage einer Richtfunkanlage mit 1.20 m Durchmesser für die Übertragung der Audiosignale von Interlaken am Betriebsgebäude der Niesenbahn Bergstation. Baugesuch vom 30.08.2007
Schutzobjekt(e)	Bergstation schützenswert Pflanzenschutzgebiet Gewässerschutzbereich B
Beantragte Bewilligung nach	Art. 9 Koordinationsgesetz (KoG, BSG 724.1)
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren
Ansprechpersonen	Gemeindeverwaltung Reichenbach Stefan Burn Tel. 033 676 80 30
Beurteilungsgrundlagen:	Baugesuchsakten vom 30. August 2007

1. Beurteilung des Vorhabens

Die baurechtliche Grundordnung wird mit dem Bauvorhaben nicht gefährdet.

2. Antrag

Die beantragte Bewilligung kann unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden.

3. Bedingungen

3.1 keine

4. Auflagen

- 4.1 Sämtliche mit dem Bau der Antennenanlagen verbundenen Vereinbarungen (Beanspruchung von Terrain, grundstückbezogene Vereinbarungen usw.) sind vor Baubeginn mit den betroffenen Grundeigentümern rechtlich sicherzustellen.
- 4.2 Ohne Bewilligung der zuständigen Behörden dürfen am bewilligten Projekt keine Änderungen vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Baugesetz entsprechend geahndet.
- 4.3 Für das Einhalten der angegebenen elektrischen Feldstärken (OKA und OMEN), gemäss Standortdatenblatt, trägt der Gesuchsteller die Verantwortung.
- 4.4 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung
1. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen zu treffen, um das Personal und die Besucher der Aussichtsplattform und der Bergstation vor lästigen oder schädigenden Einwirkungen zu bewahren.
 2. Die Sendeanlagen dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Behörden nicht abgeändert werden.
- 4.5 Baukontrollen und weitere Aufwendungen werden nach der Schlusskontrolle im Aufwand abgerechnet und in Rechnung gestellt.

5. Gebühren

Gemäss Art. 12 KoG sind die Kosten für diesen Amtsbericht durch die Leitbehörde den Gesuchstellern wie folgt zu belasten:

Aufwendungen Gemeinde	Fr.	220.00
Ausstellen Amtsbericht	Fr.	50.00
Total	Fr.	270.00

Der Betrag ist innert 30 Tagen auf das Postscheckkonto Nr. 30-4447-8 der Finanzverwaltung Reichenbach einzuzahlen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär



H. U. Trachsel



J. Mürner

Zur Kenntnisnahme

- Finanzverwaltung Reichenbach (ohne Beilagen)

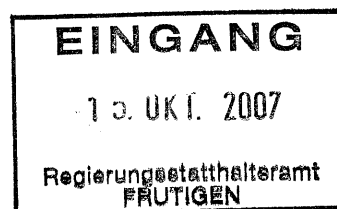
**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne



Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 16
Telefax 031 633 77 31

www.be.ch/agr

12. Oktober 2007

U/Zeichen: JEB
Mail: bernhard.jezler@jgk.be.ch
G.-Nr.: 381 07 3037

Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets

Verfügung gemäss Artikel 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
und Artikel 81 ff. Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721.0)



Gemeinde: Reichenbach i.K.

Gesuchstellerin: Radio Berner Oberland AG, Aareckstrasse 6, 3800 Interlaken

Parz. Nr. / Standort: 3221 (Antennenmast) und 216 (Richtfunkanlage) / Niesenkulm

Koordinaten: 616 379 / 166 143 (Antennenmast)
616 399 / 166 113 (Richtfunkanlage)

Bauvorhaben: Montage eines Antennenmastes mit einer Hauptsendeantenne in 15.90 m Höhe und einer Reserveantenne in 13.80 m Höhe als Hauptsender für die Radio Berner Oberland AG (Radio BeO) auf der Aussichtsplattform des Niesen

Montage einer Richtfunkanlage mit 1.20 m Durchmesser für die Übertragung der Audiosignale von Interlaken am Betriebsgebäude der Niesenbahn Bergstation

Zuständige Baubewilligungsbehörde: Regierungstatthalteramt Frutigen

1. Die Ausnahmewilligung nach Artikel 24 RPG wird erteilt.

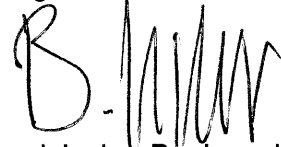
Begründung:

Es handelt sich um ein Bauvorhaben, das aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden ist. Dem Vorhaben stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen.

2. Das Verfahren ist durch die Baubewilligungsbehörde weiterzuführen.

3. Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 150.-- erhoben. Diese wird in den nächsten Tagen der zuständigen Baubewilligungsbehörde mit separater Post in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Verfahrenskosten richtet sich nach Artikel 51 des Baubewilligungsdekretes.
4. Diese Verfügung ist den Beteiligten mit dem Bauentscheid zu eröffnen. Sie kann nur zusammen mit diesem Entscheid angefochten werden.
5. Die Akten gehen mit dieser Verfügung an die Baubewilligungsbehörde.
6. Bei Projektänderungen sind uns die Akten nochmals für eine umfassende Neubeurteilung zuzustellen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen



Bernhard Jezler, Bauinspektor

- die erhaltenen Akten

Kopie:
- Rf

Bern, 5. Oktober 2007

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 57 50
Telefax 031 633 57 59

Regierungsstatthalteramt
Frutigen
Amthaus
3714 Frutigen

Ref.: mal 12405 / 157050

Amtsbericht

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: bbew 61/2007

PLZ / Gemeinde: 3713 Reichenbach i.K.

Gesuchsteller/Bauherrschaft: Radio Berner Oberland AG, Aareckstr. 6, 3800 Interlaken

Standort/Adresse: Bergstation Niesen/Niesenkulm, 3713 Reichenbach i.K.

Parzellen-Nr. / Koordinaten: 3221/3222; 616 379 / 166 143

Pläne/Gesuchsformulare vom: 5. September 2007

Vorhaben: Neubau UKW-Sendeanlage und Richtstrahl

Beantragte Bewilligung: Anlagegenehmigung gemäss Artikel 16ff des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)

Leitverfahren: Baubewilligungsverfahren

Beurteilungsgrundlagen

Für das Einrichten, Umgestalten und Betreiben von Anlagen gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) ist nach Artikel 16ff ABAG eine Anlagegenehmigung des beco erforderlich. Dieses holt die erforderlichen Fachberichte ein. Im Rahmen des Anlagegenehmigungsverfahrens legt das beco die Auflagen für die Gesundheitsvorsorge und Berufsunfallverhütung, die Luftreinhaltung, den Lärm- schutz, den Schutz von nichtionisierender Strahlung sowie die Störfallvorsorge fest.



1. Beurteilung des Vorhabens

Der Gesuchsteller habe die Anlage nach den genehmigten Plänen auszuführen. Er habe insbesondere das geplante Vorhaben für die im Gesuch angegebenen Zwecke zu verwenden.

Nachträgliche Abänderungen an den genehmigten Plänen sind dem beco, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, zur Prüfung vorzulegen. Für spätere Zweckänderungen ist beim beco eine neue Planvorlage (3-fach) einzureichen.

2. Antrag

Das Vorhaben wurde im Einvernehmen mit den interessierten Fachstellen geprüft. Die beantragte Anlagegenehmigung kann unter den nachstehend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

3. Bedingungen

Keine

4. Auflagen

Bezüglich der Auflagen kann vollumfänglich auf die Fachberichte

- a) Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz des beco (21. September 2007)
- b) Immissionsschutz des beco (28. September 2007)

verwiesen werden.

5. Hinweise

Keine

6. Gebühren

Die Gebühr (Begründung siehe Fachberichte) von Fr. 1'140.-- (Fachbericht Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Fr. 240.-- und Fachbericht Immissionsschutz von Fr. 900.--) ist dem Gesuchsteller (der Gesuchstellerin) in der Baubewilligung aufzuerlegen.

SR

beco
Geschäftsleitung



Adrian Studer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Bern, 21. September 2007

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031-633 58 10
Telefax 031-633 58 02

Regierungsstatthalteramt
Frutigen
Amthaus
3714 Frutigen

info.arbeit@vol.be.ch
www.vol.be.ch/beco

Ref.: 12405 / 157051

Martin Lehn 031 633 58 58
martin.lehn@vol.be.ch

Fachbericht Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz



- **Gesundheitsvorsorge:**
 - Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz/ArG)
 - Bestimmungen der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)
 - Bestimmungen der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4)
 - **Berufsunfallverhütung:**
 - Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)
 - Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung/VUV)
-

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: bbew 61/2007

PLZ / Gemeinde: 3713 Reichenbach i.K.

Gesuchsteller/Bauherrschaft: Radio Berner Oberland AG, Aareckstr. 6, 3800 Interlaken

Standort/Adresse: Bergstation Niesen/Niesenkulm, 3713 Reichenbach i.K.

Parzellen-Nr. / Koordinaten: 3221/3222; 616 379 / 166 143

Pläne/Gesuchsformulare vom: 5. September 2007

Vorhaben: Neubau UKW-Sendeanlage und Richtstrahl

Leitverfahren: Baubewilligungsverfahren

Beurteilungsgrundlagen:

Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist der Arbeitgeber verpflichtet zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Gesundheitsvorsorge hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.

Gemäss Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

1. Beurteilung des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und die Berufsunfallverhütung, wenn es nach den eingereichten Gesuchsunterlagen sowie den nachstehend genannten Bedingungen und Auflagen erstellt, betrieben und unterhalten wird.

2. Antrag

Das Vorhaben wurde im Einvernehmen mit den interessierten Fachstellen geprüft. Es wird beantragt, das Vorhaben gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 4. November 1992 (ABAG) unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

3. Bedingungen

Keine

4. Auflagen**Vor Beginn des Aushubes**

Keine

Vor Schnurgerüstabnahme/vor Baubeginn

Keine

Während der Bauphase:

Keine

Nach der Bauphase:

Vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist beim beco mit beiliegender Karte die Fertigstellung des Vorhabens zu melden.

5. Hinweise

Gebäude

- 5.1. Gebäude und andere Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten. Es sind Baumaterialien zu verwenden, die nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Aussenwände und Bedachung müssen ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren.

Ortsfeste Leitern

- 5.2. Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern wird auf das Suva-Merkblatt 44008 verwiesen.
5.3. Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.

Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Apparate und Werkzeuge)

- 5.4. Grundsätzliche Anforderung:

Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS Richtlinie 6512 „Arbeitsmittel“ konkretisiert.

- 5.5. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn für Arbeitsmittel, die nach dem 1. Januar 1997 beschafft worden sind, Konformitätserklärungen nach Art. 7 STEV sowie Anleitungen (Betriebs-, Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung) vorliegen.
5.6. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn Arbeitsmittel, die vor dem 31. Dezember 1996 beschafft oder selbst gebaut worden sind, mindestens den Artikeln 25 – 32 und 34 Absatz 2 VUV entsprechen.

Diese Anforderungen sind in der EKAS Richtlinie 6512 „Arbeitsmittel“ konkretisiert.

Schaltvorrichtungen

- 5.7. In technischen Einrichtungen, die bei Sonderbetrieb (Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung, usw.) eine Gefahr darstellen, muss jede Funktionseinheit mit einer abschliessbaren Schalteinrichtung ausgerüstet werden, die Gefahr bringende Energiequellen abtrennt oder abschaltet und gespeicherte Energien abbaut.

Die Schalteinrichtung muss grundsätzlich in der unmittelbaren Nähe der Eingriffsstelle (also vor Ort) oder an einem Ort, der beim Zugang zur Eingriffsstelle passiert werden muss, angebracht sein.

Anforderungen an eine solche Schalteinrichtung sind in der Suva-Publikation CE 93-9 enthalten.

Gesundheitsgefährdende Strahlen

- 5.8. Beim Auftreten nicht ionisierender Strahlen (Ultraviolett, Infrarot, Laser, Mikrowellen) in gesundheitsschädigender Intensität sind geeignete Massnahmen zum Schutze von Personen zu treffen.

Für nicht ionisierende Strahlen gelten die arbeitshygienischen Grenzwerte für physikalische Einwirkungen (Suva-Form. 1903).

Beilagen

Die vorerwähnten Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter und Publikationen können bei Bedarf beim beco, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz oder aus dem Internet bezogen werden (z.B. www.suva.ch/waswo, www.admin.ch).

6. Gebühren

Für den Fachbericht sind kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 29 Abs. 1 ABAG; BSG 832.01). Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Anhang II E Ziffer 1.1).

Die Gebühr von Fr. 240.-- ist durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen. Dieser Betrag wird in die Gebühren des Amtsberichtes beco einbezogen.

beco
Sicherheit und Gesundheit am
Arbeitsplatz



Sarah Schneider
Fachbereichsleiterin

beco
Berner Wirtschaft

beco
Economie bernoise

Immissionsschutz

Protection contre
les immissions

Bern, 28. September 2007

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 57 80
Telefax 031 633 57 98

Regierungsstatthalteramt Frutigen
Amthaus
3714 Frutigen

info.luft@vol.be.ch
www.be.ch/luft

Ref.: 81001 / 157329

Martin Hänzi 031 633 57 45
martin.haenzi@vol.be.ch

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: bbew 61/2007



Fachbericht Immissionsschutz

Nicht ionisierende Strahlung: Bestimmungen der Eidg. Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV)

Gemeinde: Reichenbach

Gesuchsteller/Bauherrschaft: Radio Berner Oberland AG, Aareckstr. 6, 3800 Interlaken

Standort/Adresse: Niesenkulm, 3713 Reichenbach

Parzellen-Nr./Koordinaten: 3221 und 3222; 616'379/166'143

Vorhaben/Pläne vom: Neubau UKW Sendeanlage und Richtstrahl

Leitverfahren: Baubewilligungsverfahren

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugesuch vom: 05.09.2007
- Standortdatenblatt (SDB) vom: 24.08.2007
- NISV vom 23. Dezember 1999
- Rundfunk- und Funkrundsendsendeanlagen, Vollzugsempfehlung zur NISV, BUWAL u. metas, Bern, Entwurf vom 06.07.2005

1. Beurteilung der geplanten Kommunikationsanlage für Rundfunk und übrige Funkanwendungen

Das geplante Vorhaben für Rundfunk und übrige Funkanwendungen erfüllt die Bestimmungen der NISV vollumfänglich.

2. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben, für den Bereich der nicht ionisierenden Strahlung, unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

3. Bedingungen

Keine

4. Auflagen

Während der Bauphase, bis zur und nach der Bauabnahme:

4.1 Anlagebau und Anlagebetrieb

Das geplante Vorhaben für Rundfunk und übrige Funkanwendungen ist nach den folgenden Angaben zu erstellen und zu betreiben:

- Standortdatenblatt vom: 24.08.2007
- Baugesuchunterlagen vom: 05.09.2007

4.2 Nutzungsreserven

Sollten in der Umgebung der Antennenanlage nach der Realisierung von Nutzungsreserven neue Orte für den kurzfristigen Aufenthalt oder mit empfindlicher Nutzung entstehen, müssen dort die Immissions- oder Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Diese Grenzwerte müssen ab dem Zeitpunkt eingehalten werden, wenn die realisierten Nutzungsreserven ihrem bestimmungsgemässen Gebrauch übergeben werden (z.B. Bezug von Arbeits- oder Wohnräumen).

5. Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben einzuhalten sind:

Keine

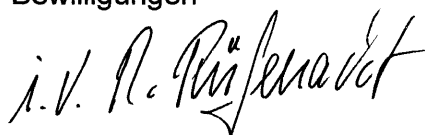
6. Gebühren

Für den Fachbericht sind kostendeckende Gebühren zu erheben (Art. 29 Abs. 1 ABAG; BSG 832.01). Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Anhang II E Ziffer 1.1).

Die Gebühr von Fr. 900.- ist durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen. Dieser Betrag wird in die Gebühren des Amtsberichtes beco einbezogen.

Mit freundlichen Grüssen

beco
Bewilligungen



Peter Matti
Fachbereichsleiter